

Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten nach der GEAS-Reform

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Dr. Barbara Weiser

Stand: 10.9.2026

Hinweis: Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d. Diözese Osnabrück e.V.

Übersicht

1. Zugang zu Bildung

- Schulbesuch
- Deutschkurse

2. Arbeitsmarktzugang

- Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL)
- Grundlagen
- Ausschlussgründe für Personen mit Aufenthaltsgestattung
- Ausschlussgründe für Personen mit Duldung

3. Fazit

1. Zugang zu Bildung

Schulbesuch von Minderjährigen (Art. 16 AufnRL)

- Nach spätestens zwei Monaten Zugang zum Bildungssystem, Unterricht jedoch außerhalb des regulären Bildungssystems („Lagerschule“) möglich
- Nach spätestens **drei Monaten Zugang zum regulären Bildungssystem**
- Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkurse, angeboten, um ihnen den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern.
- Weiterführende Bildung darf nicht mit der alleinigen Begründung verweigert werden, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.

Umsetzung in Deutschland?

NRW: Erlass vom 28.8.2026 „Umsetzung von Art. 16 EU-Richtlinie 2024/1346 durch Anpassung der Zuweisungspraxis“

1. Zugang zu Bildung

Sprachkurse (Art. 18 AufnRL)

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,
dass Antragstellende Zugang zu den Sprach- und Staatsbürgerkursen oder
Berufsbildungskursen erhalten,
durch die die Fähigkeit gestärkt wird

- zu selbstständigem Handeln,
- zur Interaktion mit den zuständigen Behörden oder
- zum Finden eines Arbeitsplatzes

oder sie erleichtern den Zugang zu solchen Kursen unabhängig vom
Arbeitsmarktzugang.

1. Zugang zu Bildung

Sprachkurse - Umsetzung in Deutschland?

Alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben Zugang zu

- Integrationskursen bei freien Plätzen (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)
- berufsbezogener Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

Trägerrundschreiben des BAMF 13/26 vom 22.7.2026 zu Integrationskursen

- Ab dem 01.08.2026 erfolgt die Zulassung zur Teilnahme an Integrationskursen nach § 44 Abs. 4 AufenthG wieder im Rahmen verfügbarer Kursplätze, die von den verfügbaren Haushaltsmitteln abhängig sind
- Personen mit Aufenthaltsgestattung gehören nicht zum vorrangig zu berücksichtigenden Personenkreis

Verpflichtung zum Integrationskurs durch das Sozialamt möglich (§ 5b AsylbLG, § 44a Abs. 1 AufenthG)

2. Arbeitsmarktzugang

Beschäftigung (Art 17 AufnRL)

- Arbeitsmarktzugang nach spätestens sechs Monate, wenn
 - die zuständige Behörde noch keine Entscheidung erlassen hat und
 - diese Verzögerung **nicht** den Antragstellenden **zur Last gelegt** werden kann (Art. 17 Abs. 1)

- Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt darf während eines Rechtsbehelfsverfahrens, bei dem die Antragstellenden im Mitgliedstaat verbleiben dürfen, nicht entzogen werden (Art. 17 Abs. 9)

2. Arbeitsmarktzugang

Grundlagen

Nebenbestimmungen zum Arbeitsmarktzugang bei Aufenthaltsgestattung und Duldung sind

- **Beschäftigung nicht erlaubt**
- **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt**
- **Beschäftigung erlaubt**

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten vier Jahren oft der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit**. Diese prüft vor allem die Beschäftigungsbedingungen.

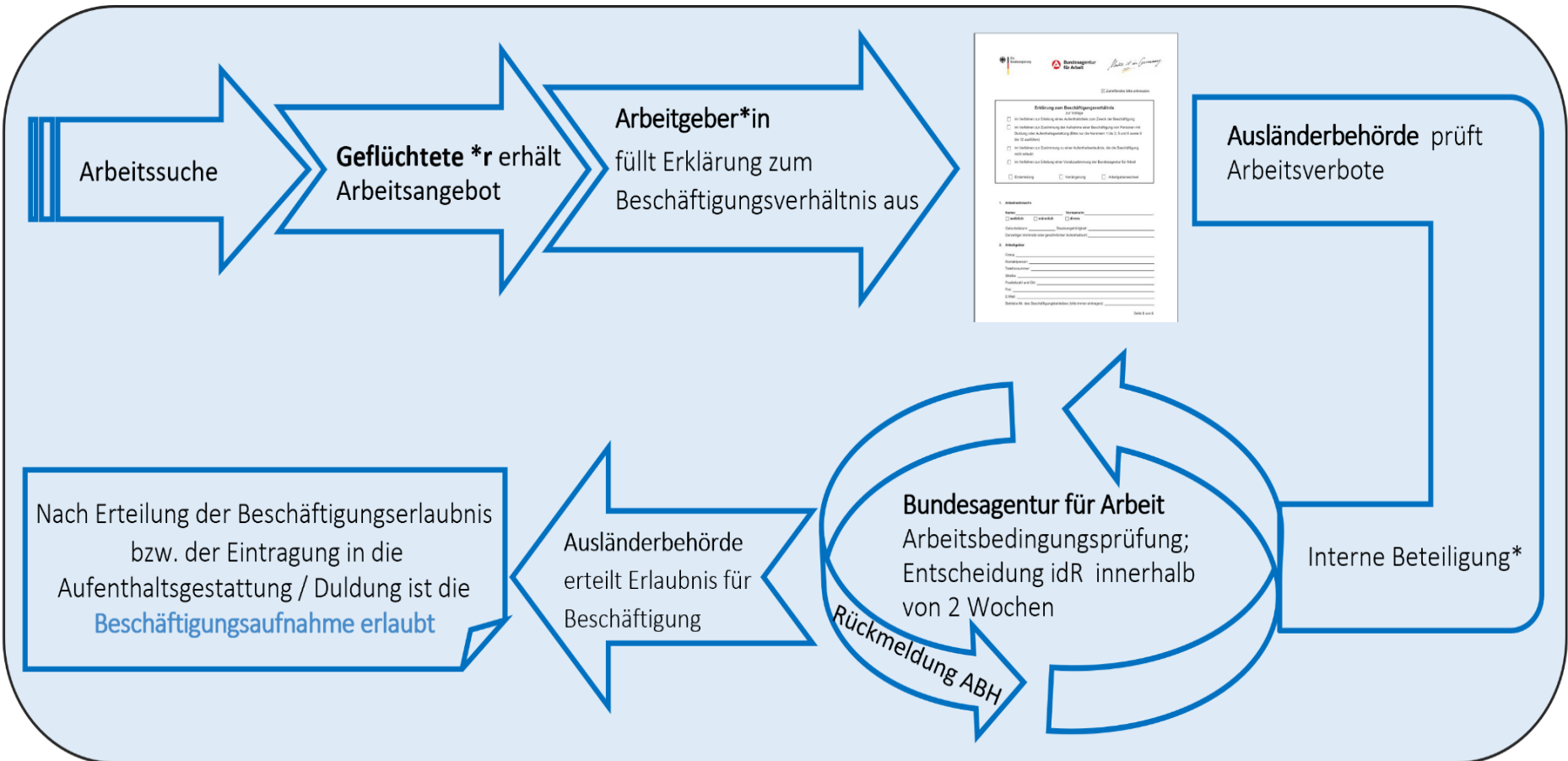
2. Arbeitsmarktzugang

Grundlagen

Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Betriebliche Berufsausbildungen
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung/ eines Studiums bis zu 3 Monaten etc.)
- Einstiegsqualifizierungen
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

2. Arbeitsmarktzugang



Fallbeispiel

Frau A., 24 Jahre alt, ist aus der **Türkei** geflohen. Am 15.7.2025 ist sie in Deutschland eingereist und konnte am **29.8.2025** einen förmlichen **Asylantrag** stellen, über den das Verwaltungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Sie wurde nach Erfurt zugewiesen. Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Wohnsitznahme in Erfurt“. Mitte Mai 2026 hat sie ein **Arbeitsangebot** erhalten, für das sie am **20.5.2026** eine **Beschäftigungserlaubnis beantragt** hatte. Gestern wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht arbeiten dürfte, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat komme und keinen Pass habe (die Geburtsurkunde reiche nicht). Frau A. kommt morgen zu Ihnen zu einem Beratungstermin

2. Arbeitsmarktzugang

Wartezeiten und Versagungsgründe

Vier Konstellationen sind zu unterscheiden:

Personen mit:

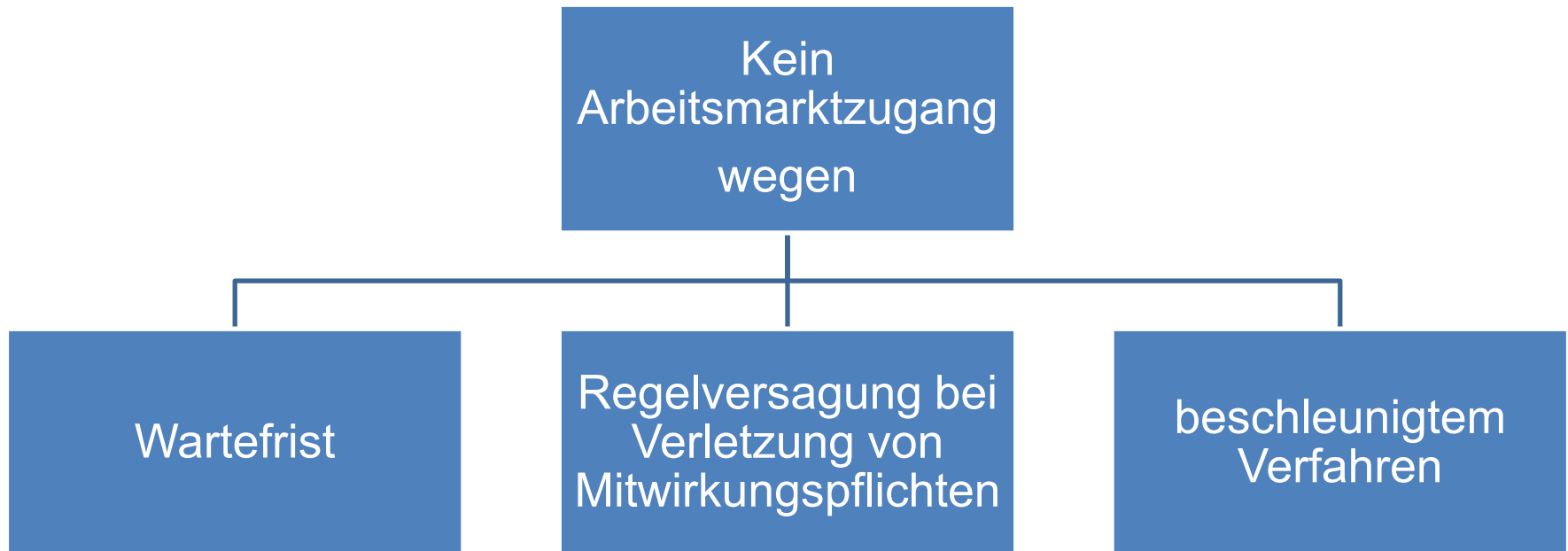
1. Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen
2. Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung
3. Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen
4. Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

(§ 61 Abs. 1 S. 1 - 5 AsylG)

d.h. in allen Unterkünften vor einer Zuweisung in die Kommunen



2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen (§ 61 Abs. 1 S. 1 - 5 AsylG)

1) Wartefrist

- Grundsatz: **3 Monate** nach **Registrierung** des Asylantrags
- Ausnahme: 6 Monate nach Registrierung des Asylantrags, bei
 - Stellung eines Aufnahmegesuchs oder Übermittlung einer Wiederaufnahmemitteilung nach der AMMVO
 - Gewährung von internationalem Schutz in anderem Mitgliedsstaat, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung eines erneuten Asylverfahrens besteht

2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

2) Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

„Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn der Ausländer wiederholt oder in erheblicher Weise seinen Mitwirkungspflichten nach § 15 Absatz 2 sowie nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 und nach Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1351 unentschuldigt nicht nachgekommen ist.“ 🤔

Mitwirkungspflichtverletzung muss sein

- wiederholt oder erheblich und
- unentschuldigt

Folge

- Grundsatz: Beschäftigungsverbot
- Aber: Ausnahmen in atypischen Fällen möglich

2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

a) **Mitwirkungspflichten** nach **§ 15 Abs. 2 AsylG** sind vor allem:

- Vorlage und Überlassung des Passes, Passersatzes sowie aller erforderlichen Unterlagen
- Duldung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- Bei Nichtbesitz eines gültigen Passes oder Passersatzes Mitwirkung an der Beschaffung eines Identitätspapiers (*aber: Unzumutbarkeit der Kontaktaufnahme mit Behörden des Verfolgerstaates*)

2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

b) Mitwirkungspflichten nach Art. 9 Abs. 2 AsylVfVO sind zusätzlich vor allem:

- Angaben zu etwaigen Änderungen in Bezug auf Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
- Teilnahme an der persönlichen Anhörung

c) Mitwirkungspflichten nach Art. 17 Abs. 3 AMMVO sind zusätzlich vor allem:

- Uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden

2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

2) Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

Klarstellungen erforderlich

- Wie soll die **Ausländerbehörde** das prüfen?
- Wie kann die richtlinienkonforme Auslegung sichergestellt werden?
Nach Art. 17 Abs. 1 AufnRL darf ein Ausschluss nur erfolgen,
wenn die Mitwirkungspflichtverletzung die Ursache für die **Verzögerung** ist

2. Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

3) Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

„Sofern das beschleunigte Verfahren nach Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 1 **Buchstaben a bis f** der Verordnung (EU) 2024/1348 zur Anwendung gelangt, wird die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht erteilt oder eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen“

Gründe für das beschleunigte Verfahren sind danach u.a.

- Es werden nur Umstände vorgebracht, die für die Gewährung internationalen Schutzes nicht von Belang sind
- Es bestehen triftige Gründe für die Annahme einer Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung oder bestimmte Ausweisungen

Personen mit Aufenthaltsgestattung in Aufnahmeeinrichtungen

3) Beschäftigungsverbot bei beschleunigtem Verfahren

Bedeutung: in der Regel nur für 21 Tage?

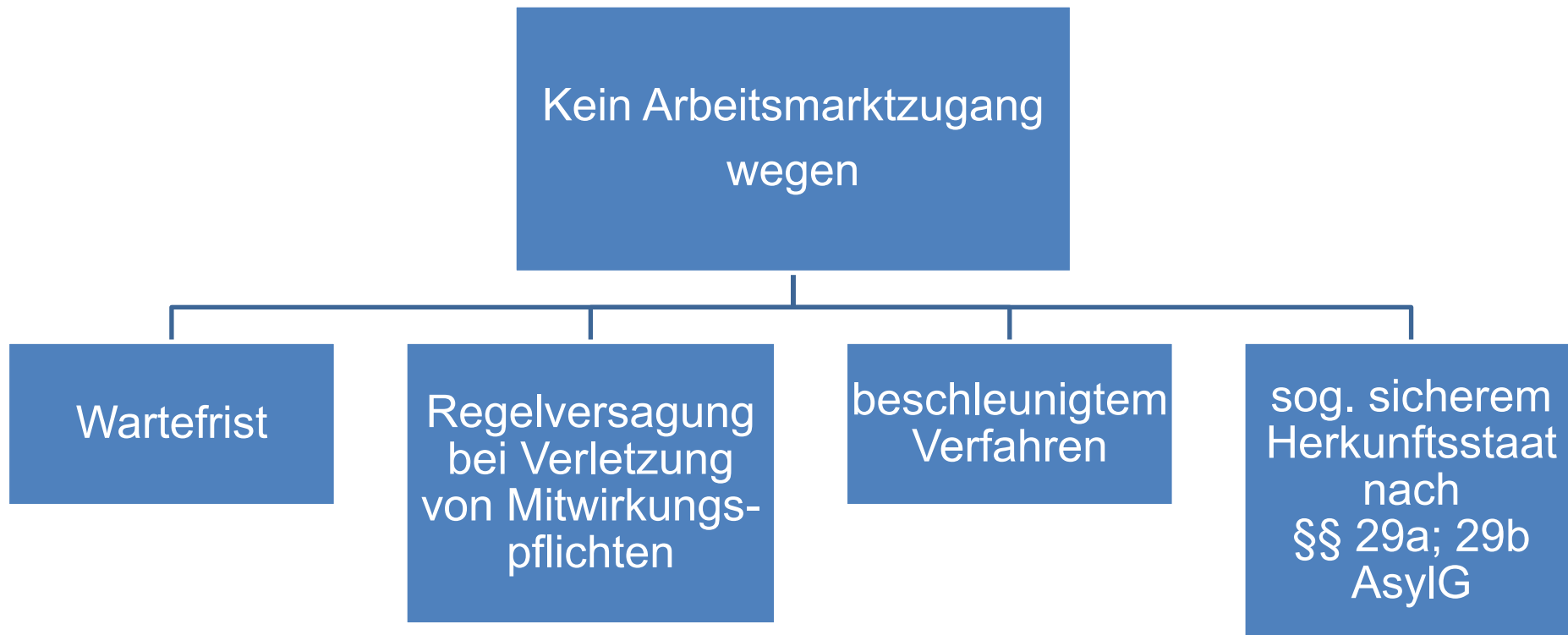
- Die Wartefrist für den **Arbeitsmarktzugang** beginnt mit der **Registrierung** des Asylantrags
- Das beschleunigte Verfahren beginnt mit der Einreichung des Asylantrags, die innerhalb von 21 Tage nach der Registrierung erfolgen muss
- Es muss innerhalb **von 3 Monaten nach Einreichung** des Antrags abgeschlossen sein (Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO)

Klarstellungen erforderlich

- Werden Antragstellende über die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens informiert und wenn ja wie?
- Endet das beschleunigte Verfahren mit der Entscheidung des BAMFs oder des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren?

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung (§ 61 Abs. 2 AsylG)



Arbeitsmarktzugang

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung (§ 61 Abs. 2 AsylG)

1) **Wartefrist:**

➤ 3 Monate

2) Regelversagung bei Mitwirkungspflichtverletzungen

3) Versagung während beschleunigtem Verfahren

Personen mit Aufenthaltsgestattung nach der Zuweisung

4) Versagung wegen Herkunft aus **sog. sicheren Herkunftsstaaten** nach
§§ 29a; 29b AsylG (nicht nach der EU-weiten Liste)

Ausnahmen: **Kein Arbeitsverbot**

- Asylantrag bis 31.8.2015
- Bei Personen aus **Georgien** und der Republik **Moldau**, die **bis 30.8.2023 Asyl** beantragt haben (§ 87d AsylG)

Klarstellung erforderlich

- Verstoß gegen die AufnRL, da kein Ausschluss für Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten vorgesehen ist?

2. Arbeitsmarktzugang

Sog. sichere Herkunftsstaaten auf nationaler Ebene:

a) Nach § 29a AsylG (Anlage II zu § 29a AsylG):

Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, Senegal, Serbien, Georgien, Republik Moldau

b) Nach § 29b AsylG (Rechtsverordnung vom 21.01.2026):

dieselben Länder wie nach § 29a AsylG

Sog. sichere Herkunftsländer auf europäischer Ebene:

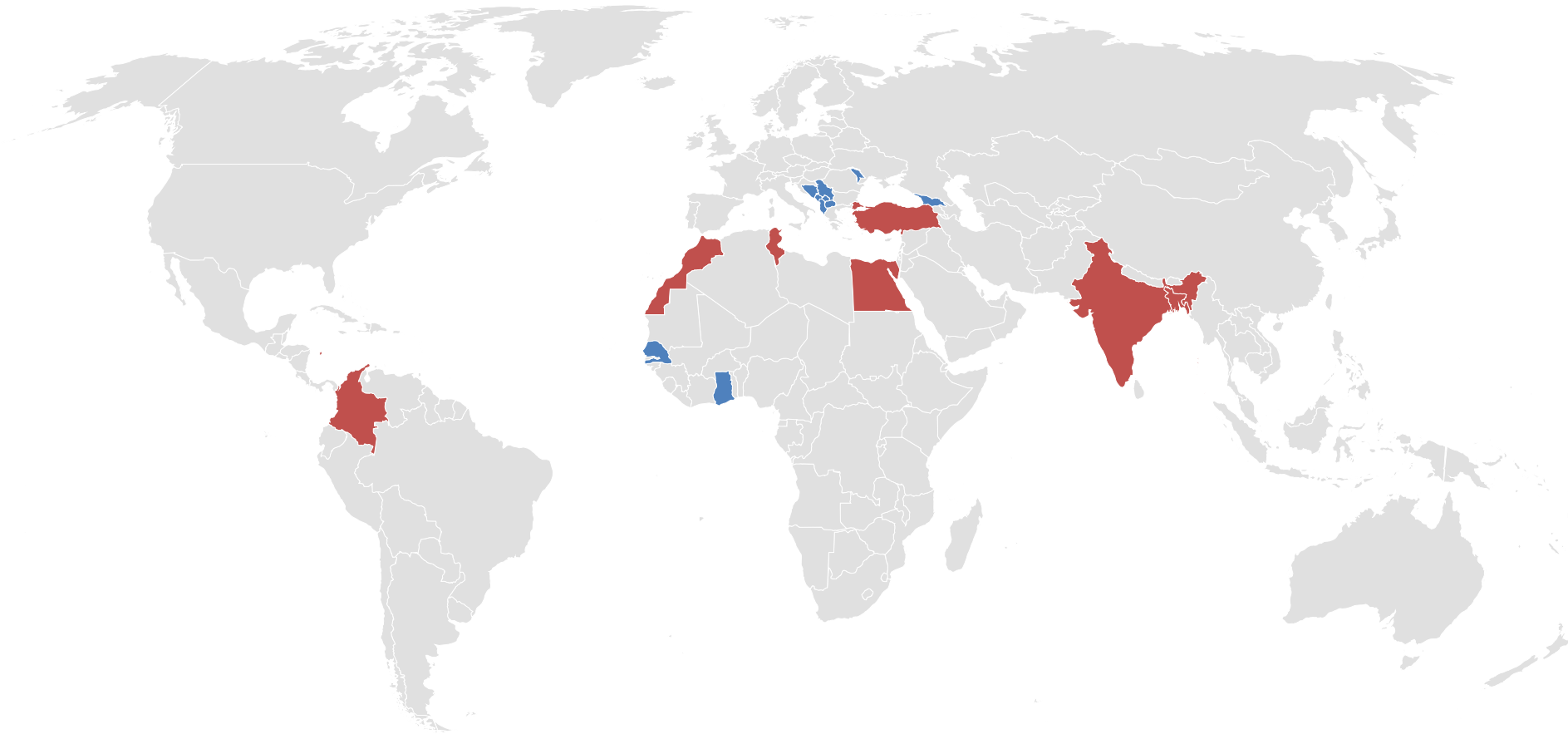
a) Nach Art. 61 ff. AsylVfVO (Anhang II):

Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Kosovo, Marokko, Tunesien und EU-Beitrittskandidaten wie die Türkei (Ausnahme z.B. bei bewaffnetem Konflikt)

b) Dynamische Liste:

Herkunftsländer mit unionsweiter Anerkennungsquote $\leq 20\%$;
dies führt nicht zu einem Arbeitsverbot

Sog. sichere Herkunftsstaaten



Rechtsfolgenseite („Muss-/Soll-/Kann-Erteilung“)

1. Aufenthaltsgestattung

Ist die Wartefrist erfüllt und liegen keine Versagungsgründe vor, besteht ein **Anspruch** auf die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis

Fallbeispiel

Frau A., 24 Jahre alt, ist aus der **Türkei** geflohen. Am 15.7.2025 ist sie in Deutschland eingereist und konnte am **29.8.2025** einen förmlichen **Asylantrag** stellen, über den das Verwaltungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Sie wurde nach Erfurt zugewiesen. Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Wohnsitznahme in Erfurt“. Mitte Mai 2026 hat sie ein **Arbeitsangebot** erhalten, für das sie am **20.5.2026** eine **Beschäftigungserlaubnis beantragt** hatte. Gestern wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht arbeiten dürfte, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat komme und keinen Pass habe (die Geburtsurkunde reiche nicht). Frau A. kommt morgen zu Ihnen zu einem Beratungstermin

Fallbeispiel

Hat Frau A. einen Anspruch auf die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für das Arbeitsangebot?

Konstellation: Aufenthaltsgestattung und Zuweisung

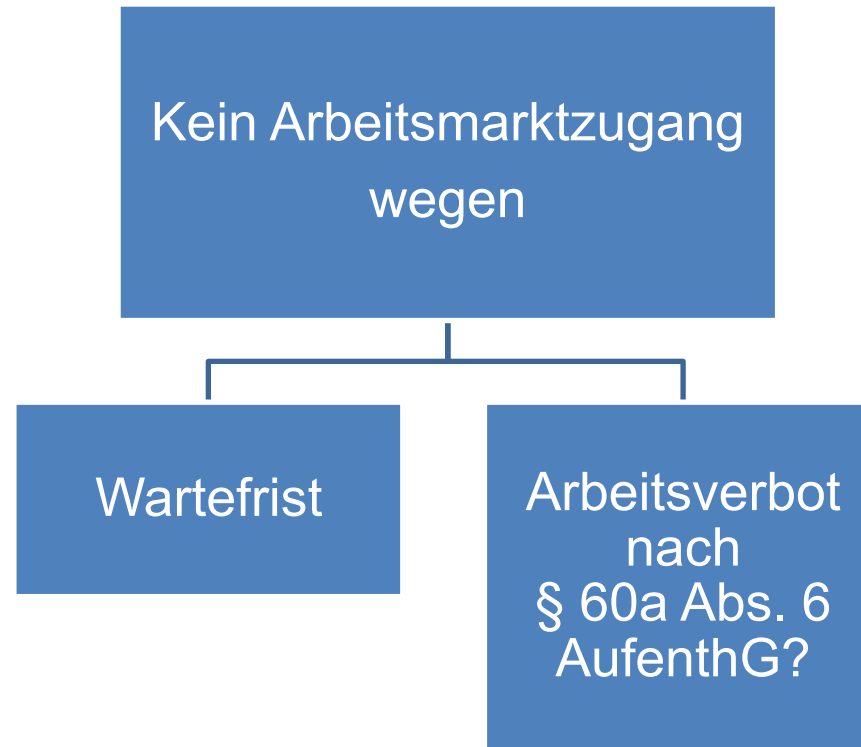
Mögliche Arbeitsverbote?

- Wartezeit erfüllt
- Keine Mitwirkungspflichtverletzung ersichtlich
- Kein beschleunigtes Verfahren
- Kein Arbeitsverbot wegen Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsland nach §§ 29a; 29b AufenthG

Ergebnis: Ja

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen
(§ 61 Abs. 1 S. 6, 7 und 9 AsylG)



Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen

1. Wartefrist

Voraufenthaltszeit mit Duldung nach § 60a AufenthG

- **6 Monate**
- **3 Monate**, wenn
 - eine qualifizierte Ausbildung oder eine Assistenzausbildung i.S.d. §§ 60c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG aufgenommen wird
 - die Identität durch einen Pass oder Passersatz geklärt ist
- **Keine Voraufenthaltszeit**, wenn bereits während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt wurde

Klarstellung erforderlich

- Eine bis zum Erlöschen der Aufenthaltsgestattung andauernde Beschäftigung sollte nicht erforderlich sein

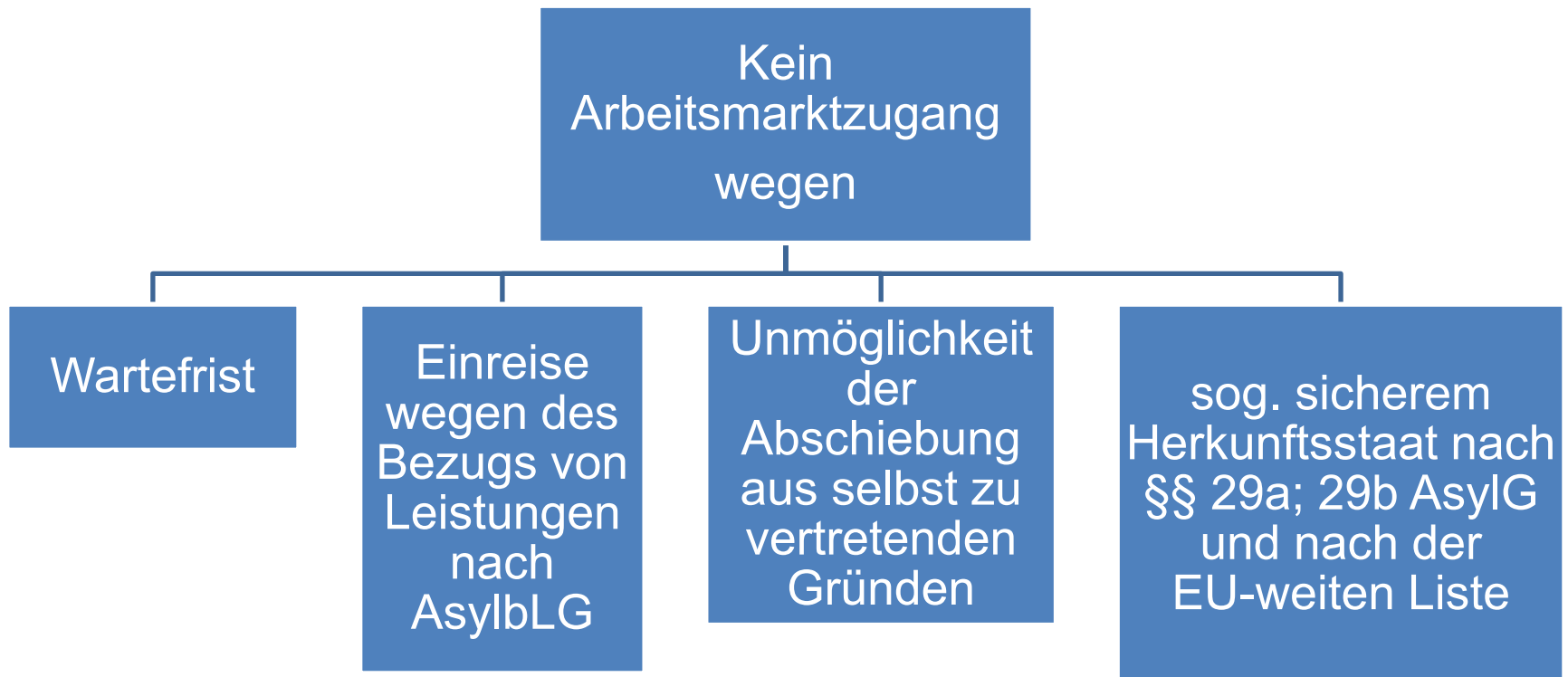
Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG in Aufnahmeeinrichtungen

2. Versagungsgründe nach § 60a Abs. 6 AufenthG?

Klarstellung erforderlich

- Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG, u.a. für Personen aus den sog. sicheren Herkunftsstaaten nach §§ 29a; 29b AsylG, sollten nicht anwendbar sein

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung (§ 60a Abs. 6 AufenthG; § 32 Abs. 1 BeschV)



Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

1. Wartefrist

- 3 Monate für zustimmungspflichtige Beschäftigungen (§ 32 Abs. 1 BeschV)

2. Versagung bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

3. Versagung, wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist

- falsche Angaben, fehlende Mitwirkung etc.
- Alleinursächlichkeit
- Anstoß und Hinweispflicht

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

4. Versagung wegen der Herkunft aus einem **sog. sicheren Herkunftsstaat** nach **§§ 29a; 29b AsylG** und nach der **EU-weiten Liste**

Ausnahmen: **Kein Arbeitsverbot**

- Asylantrag bis 31.8.2015 oder kein Asylantrag und Aufenthalt am 31.8.2015
- bei Rücknahme des Asylantrags nach unentgeltlicher Rechtsauskunft nach § 12b AsylG
- bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen im Kindeswohlinteresse

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

4. Versagung wegen der Herkunft aus einem **sog. sicheren Herkunftsstaat** nach **§§ 29a; 29b AsylG** und nach der **EU-weiten Liste**

Übergangsregelung: (§ 104 Abs. 18 Nr. 1 AufenthG)

Kein Arbeitsverbot für Staatsangehörige **Georgiens** und der Republik **Moldau**

- die bis zum **30.8.2023 einen Asylantrag** gestellt oder
- sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag **geduldet** im Inland aufgehalten haben

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

Übergangsregelung 1 (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG)

Kein Arbeitsverbot für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die

- am **11.06.2026** im Besitz einer **Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit** waren

Klarstellungen erforderlich

- Wegen Anknüpfung an den Besitz einer Beschäftigungserlaubnis am 11.06.2026 ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis am Stichtag nicht erforderlich.
- Die Übergangsregelung sollte auch anwendbar sein, wenn eine Beschäftigungserlaubnis vor dem 11.06.2026 beantragt wurde, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Versagungsgründen vorlagen (Vertrauensschutz).

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung

Übergangsregelung 2 (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG)

Kein Arbeitsverbot für Staatsangehörige **Ägyptens, Bangladeschs, Indiens, Kolumbiens, Marokkos, Tunesiens und der Türkei**, die sich

- am **06.05.2025 geduldet** in Deutschland aufgehalten haben

Klarstellung erforderlich

- Die Übergangsregelung sollte aufgrund eines Erst-Recht-Schlusses auch bei gestattetem oder erlaubtem Aufenthalt am 06.05.2025 anwendbar sein
- Die anderenfalls eintretende Schlechterstellung von Personen mit einem Aufenthaltsrecht gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Personen könnte im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) problematisch sein

Arbeitsmarktzugang

Personen mit Duldung nach § 60a AufenthG nach der Zuweisung (§ 60a Abs. 5b AufenthG)

Rechtsfolge bei Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen:

- a) **Regelerteilung**, d.h. die Erteilung kann nur in atypischen Ausnahmefällen versagt werden „Soll-Erteilung, in den anderen Fällen
- b) **Ermessensentscheidung***, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, wie u.a.
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen

* VG Augsburg, U. v. 27.3.2024 – 6 K 24.122, Rn. 25, BeckOK MigR/Röder AufenthG § 60a Rn. 117a

Fallbeispiel

Frau A., 24 Jahre alt, ist aus der **Türkei** geflohen. Am 15.7.2025 ist sie in Deutschland eingereist und konnte am **29.8.2025** einen förmlichen **Asylantrag** stellen, über den das Verwaltungsgericht noch nicht abschließend entschieden hat. Sie wurde nach Erfurt zugewiesen. Sie hat eine **Aufenthaltsgestattung**, in der steht „Erwerbstätigkeit nicht erlaubt, Wohnsitznahme in Erfurt“. Mitte Mai 2026 hat sie ein **Arbeitsangebot** erhalten, für das sie am **20.5.2026** eine **Beschäftigungserlaubnis beantragt** hatte. Gestern wurde ihr mitgeteilt, dass sie nicht arbeiten dürfte, weil sie aus einem sicheren Herkunftsstaat komme und keinen Pass habe (die Geburtsurkunde reiche nicht). Frau A. kommt morgen zu Ihnen zu einem Beratungstermin

Zur Beschäftigungserlaubnis für das Arbeitsangebot

Situation am 2.11.2026 bei rechtskräftiger Ablehnung der Klage und
Duldung nach § 60a AufenthG

Mögliche Arbeitsverbote?

- Wartezeit erfüllt
- Keine Einreise wegen des Leistungsbezugs
- Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich?
Sachverhaltsklärung notwendig
- Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaat nach §§ 29a; 29b AsylG oder
nach der EU-weiten Liste? Ja, Türkei nach der EU-weiten Liste

Fallbeispiel

Zur Beschäftigungserlaubnis für das Arbeitsangebot

Situation am 2.11.2026 bei rechtskräftiger Ablehnung der Klage und Duldung nach § 60a AufenthG

Übergangsregelung anwendbar? (§ 104 Abs. 18 Nr. 2 AufenthG)

➤ am 6.05.2025 geduldeter Aufenthalt?

Nein, gestatteter Aufenthalt

➤ am 11.06.2026 Besitz einer Beschäftigungserlaubnis?

- Nein
- Aber: Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis vor 12.6.2026 daher sollte wegen des Vertrauensschutzes kein Arbeitsverbot bestehen

3. Fazit

- Durch die Umsetzung der GEAS-Reform ist der Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung noch **erheblich komplexer** geworden
- Bislang sind einige zentrale Fragen offen geblieben
- Die **Nutzung der bestehenden Auslegungsspieleräume** kann in einigen Fällen zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis führen
- Hier wären u. a. Erlasse der Bundesländer hilfreich, die Vorgaben zur Anwendung dieser Spielräume zugunsten eines Arbeitsmarktzugangs enthalten.

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

KONTAKT

Dr. jur. Barbara Weiser

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

Tel: 0541/34978-218, Mobil: 0176/10368596,

bweiser@caritas-os.de

Informationsmaterial:

Internetseiten der Projekte:

1. ESF-Projekt Netwin Plus

(<https://www.esf-netwin.de/rechtliche-informationen/>)

2. Zentrale Beratungsstelle Arbeitsmarktintegration und Fachkräftesicherung

(<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>)